



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
Senat Ansbach  
Montgelasplatz 1  
91522 Ansbach

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
13.08.2020	0338/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

In den Normenkontrollverfahren  
Mögele, Thomas ./.  
Freistaat Bayern  
20 N 20.750  
20 N 20.844  
20 N 20.1014

wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für  
Gesundheit und Pflege vom 22.07.2020 das Folgende erwidert:

Der hiesige Antrag auf Beiziehung der entscheidungserheblichen Akten,  
dem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gefolgt war, wurde in  
entblößender Weise sinngemäß dahingehend beantwortet, dass eine  
**Akte nicht vorhanden sei**. Stattdessen wird unter anderem auf  
persönliche Gespräche mit Virologen und anderen Sachverständigen  
verwiesen, über die **keine Dokumentation** vorhanden wäre. Außerdem  
wird unter Verweis auf den Arbeitsaufwand die Zusammenstellung von  
Unterlagen verweigert.

Ein solches Vorgehen kann nicht unkommentiert bleiben.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt das Sachlichkeitsgebot. Hieraus  
ergibt sich, dass auch Entscheidungen, die im Wege einer Verordnung  
getroffen werden aufgrund einer sachlichen Grundlage zu treffen sind.

**Michael Bernard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Timo Korn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Prof. Dr. Hanno M. Kämpf**  
Strafverteidiger

**Anna Deus-Cörper**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

**Sven Hartmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

**Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Daniela Hery, LL.M. (MedR)**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht

**Jessica Hamed**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**Nadia Thibaut**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Timo Berneit**  
Rechtsanwalt

**Hanna Wöllstein**  
Rechtsanwältin

---

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

[www.ckb-anwaelte.de](http://www.ckb-anwaelte.de)  
[info@ckb-anwaelte.de](mailto:info@ckb-anwaelte.de)

---

**Kanzleisitz Bad Kreuznach**  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

**Kanzleisitz Mainz**  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

**Kanzleisitz Wiesbaden**  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

**Commerzbank Bad Kreuznach**  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01  
BIC COBADE33XXX

Diese ist entsprechend auch zu dokumentieren, insoweit besteht trotz fehlender einfachgesetzlicher Vorgaben eine entsprechende Dokumentationspflicht.

Diese Pflicht hat der Antragsgegner eingestandener Weise aufs Größte verletzt.

Die Verfahrensbevollmächtigten führen in mehreren Bundesländern Verfahren wie die vorliegenden. In den Ländern, in denen bereits Akteneinsicht gewährt wurde, wurde **durchgehend** – wenngleich überwiegend in unbefriedigendem Ausmaße – **Dokumente vorgelegt**.

Das ausgerechnet das Bundesland, das mit den gravierendsten Maßnahmen, wie etwa der allgemeinen Ausgangsbeschränkung, aufwartete, über **keine Behördenakte** verfügen möchte, ist schwer begreifbar, zweifelhaft und nach hiesiger Ansicht skandalös.

Der Beteuerung des Ministeriums, die Erlasse der streitgegenständlichen Maßnahmen beruhten stets auf einer umfassenden Würdigung der jeweils aktuellen tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der verfügbaren Daten zur Entwicklung des Infektionsgeschehens, und der wissenschaftlichen Erkenntnisse, kommt keinerlei Erkenntniswert zu.

Seitens des Antragstellers wird – unter Angabe zahlreicher Nachweise – schließlich gerade bestritten, dass a) eine ausreichende Tatsachengrundlage für die beanstandeten Maßnahmen gegeben war und b) dass die angegriffenen Maßnahmen verhältnismäßig waren.

Das Ministerium verweist u.a. auf eine Rede des Ministerpräsidenten Söder, in der er Bezug auf die Prognosen des RKI und das LGL nehme, wonach hohe Wellen an Infektionen zu erwarten seien, wenn nicht stärker eingegriffen werde. Dieses Beispiel belege, so das Ministerium, dass für die Lagebewertung der Staatsregierung die Berichte und Empfehlungen dieser beiden Institutionen von vorrangiger Bedeutung

gewesen seien (S. 4 d. Stellungnahme) und glaubt dann, dass es im Weiteren ausreicht, auf die öffentlich zugänglichen Dokumente/Daten des RKI und des LGL hinzuweisen.

Sollen sich der Senat und der Antragsteller aus den zahlreichen Dokumenten selbst heraussuchen, was entscheidungserheblich gewesen sein könnte?

Unter dem seitens des Ministeriums genannten Link: <https://www.youtube.com/watch?v=RirENjGnoWs> hört man am 20.03.2020 Söder auf Prognosen des RKI und LGL hinweisen. Hiernach seien in Deutschland, wenn „wir nicht stärker eingreifen“ hohe Wellen an Infektionen, vielleicht in Deutschland sogar in die Millionenbereiche hinein zu erwarten.

Auf welche Prognosen sich Söder bezieht, ist unklar und hat der Antragsgegner auch nicht erläutert.

Weiter behauptet der Antragsgegner, dass die Staatsregierung ihren Entscheidungen stets eine Vielzahl weiterer (abseits von RKI und LGL) Erkenntnisquellen zugrunde gelegt hätte. Sie verweisen auf „wissenschaftliche Studien“ und „Presseberichte“. Freilich ohne diese konkret zu benennen. Außerdem hätten „Einzelgespräche mit Virologen“, wobei es sich um solche des RKI und LGL als auch um andere Sachverständige gehandelt habe, stattgefunden. Mit wem Einzelgespräche stattgefunden haben sollen, teilt das Ministerium ebenso wenig mit. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Präsident des LGL beratend bei den Ministerratssitzungen, in denen über die Strategie zur Eindämmung der Pandemie beraten worden sei, teilgenommen habe (zu alledem, S. 4 d. Stellungnahme)

Es erklärt ferner sinngemäß, nicht in der Lage zu sein, eine vollständige Zusammenstellung aller Erkenntnisse für die Lagebeurteilung erarbeiten zu können, weil diesbezügliche Erkenntnisse „auch auf

informellen Wegen wie etwa in persönlichen Gesprächen mit Sachverständigen gewonnen wurden, die nicht inhaltlich dokumentiert sind“ (S. 5 d. Stellungnahme).

Das Ministerium konstatiert daher abschließend, dass es in den hiesigen Verfahren rein tatsächlich nicht möglich sei, eine Behördenakte vorzulegen, die ein umfassendes Bild über die Erkenntnis liefern könnte, welche bei der Meinungs- und Willensbildung der Staatsregierung im Vorfeld des jeweiligen Normenerlasses Berücksichtigung gefunden hätten (S. 5 d. Stellungnahme).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Regierung des Freistaats Bayern in der massivsten Weise nahezu alle Grundrechte ihrer Bürger\*innen aufgehoben hat ohne diese Vorgänge, die Entscheidungsgrundlage, die Prognosen, die Abwägungsprozesse (Stichwort: Kollateralschäden) etc. in einer Behördenakte zu dokumentieren.

Es wird vor dem Hintergrund, dass angeblich keine Behördenakte existiert und die Behörde die Zusammenstellung einer vollständigen Akte als unmöglich ansieht bzw. nach hiesiger Ansicht zu Unrecht verweigert, beantragt,

alsbald einen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Es wird bereits jetzt beantragt, folgende Verantwortliche als Zeug\*innen heranzuziehen:

1. den Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder
2. die Staatsministerin Melanie Huml
3. den Staatsminister Hubert Aiwanger
4. den Staatsminister Georg Eisenreich
5. den Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo

6. die Staatsministerin Carolina Trautner
7. die Staatsministerin Michaela Kaniber
8. den Staatsminister Albert Füracker
9. den Staatsminister Joachim Herrmann und
10. den Präsidenten des LGL Prof. Dr. Andreas Zapf

Ausweislich der Angaben des Ministeriums wurde in den Ministerratssitzungen über die Strategie der Staatsregierung zur Eindämmung der Pandemie beraten. Mangels der Vorlage einer Behördenakte sind somit die Entscheidungsträger\*innen zu hören. Eine andere Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungsgrundlage und des Entscheidungsprozesses der beanstandeten Maßnahmen existiert schließlich nicht. Nach den Ausführungen des Ministeriums habe es nämlich keine zentrale Stelle, bei der alle Einzelaspekte zusammengetragen und gesichert wurden, gegeben (S. 5 d. Stellungnahme).

Abschließend sei die Bemerkung gestattet, dass es schwer fällt zu glauben, dass das in einem Land wie Deutschland, das für seine akribische Bürokratie bekannt ist, möglich sein soll. Insbesondere stellt sich diesseits die Frage, wie man sich derartige Entscheidungsprozesse vorstellen soll. Hat jeder der Beteiligten ein paar Informationen, formeller oder informeller Natur, die er oder sie irgendwo aufgeschnappt hat in den Ministerratssitzungen mündlich vorgetragen und dann wurde beschlossen, nahezu alle Grundrechte zu suspendieren? Wenn es nicht so schwerwiegende Folgen für die Bürger\*innen dieses Landes gezeitigt hätte und immer noch zeitigt, müsste man ob dieser Vorstellung lachen.

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin